

Nr. 72.

Publicandum wegen der Jagdscheine, v. 26. Aug. 1817.

Da die Sommerfrüchte größtentheils noch sehr zurück sind, so wird die Eröffnung der Jagd auf den 15. L. M. ausgesetzt.

Zur Verhütung von Mißbräuchen wird jedem Jagdberechtigten zur Pflicht gemacht, die etwaige Uebertragung der Ausübung seines Rechts auf einen Andern durch das hiesige Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ferner ist jeder Jagende, welcher kein eigenes Jagdrecht besitzt, nach der bestehenden, hierdurch in Erinnerung gebrachten Vorschrift, gehalten, einen Erlaubnißschein zur Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, als Nichtberechtigter angesehen, und den Geseßen nach verfolgt zu werden.

Münster den 26. Aug. 1817.

Königl. Preuß. Regierung II.

Nr. 73.

Straßen-Ordnung
für die Stadt Münster, vom 5. Aug. 1824.

Damit verschiedene in der allgemeinen Gesessammlung enthaltene, oder mit andern Polizey-Verordnungen bekannt gemachte, auf die Straßen-Polizey Bezug habende Vorschriften dem Publico mehreremal bekannt seyen, und bey Contraventions-Fällen keine Entschuldigungen der Unwissenheit vorgebracht werden können, sind solche gesammelt, und wird darüber, mit Genehmigung der Königl. hochlöbl. Regierung, nachstehende Straßen-Ordnung erlassen.

A b s c h n i t t I.

Reinlichkeit der Straßen.

§. 1. Jeder Eigenthümer, Anwohner, oder Bewohner des unteren Stockes eines Hauses, so wie derjenige, welcher Aufsicht über Kirchen und öffentliche Gebäude hat, muß die Straße und Rinne vor seinem Hause, Garten oder Gehöfte stets rein halten, und wöchentlich zweymal bis zur Mitte der Straße mit noch guten, nicht abgenutzten Besen kehren; bey trockenem Wetter aber die Straße vor dem Kehren begießen. Saumfelige werden auf der Stelle zum Reinigen angehalten und der Polizey-Behörde denungüirt.

Dieses Kehren muß auf den Straßen, worauf Marktverkehr statt hat, nemlich:

Dem Principal-Markt, Roggenmarkt, Domhof, der Hegdii Straße, Nothenburg, Ludgeri Straße, Telgter Straße, Salzstraße, Hörster Straße, dem alten Fischmarkt, der Neubrücken Straße, vom Neuthor über die Südfelder-Kuh-Hollenbecker-Straße, den Kathagen und die Rosenstraße, den Spiekerhof, die Dogenstraße, den Roggenmarkt und an beyden Seiten des Drubbels,

am Mittwochen und Sonnabend Nachmittag von 2 bis 3 Uhr.

Auf den Hauptstraßen, worauf kein Marktverkehr statt hat, nemlich:

Der Königs-Straße, Clemensstraße, dem alten Steinweg, der Bergstraße, Frauenstraße, Neustraße, dem Bispinghof und der Johannis-Straße,

am Mittwoch und Sonnabend Morgens im Sommer bis 9 und im Winter bis 11 Uhr geschehen.

Alle andere hier nicht genannten Straßen und Gassen müssen im Sommer am Dienstag und Freytag des Morgens bis 8 Uhr, und im Winter bis 10 Uhr gekehrt werden.

Bey großem Roth auf den Straßen, oder bey einer sonstigen dringenden Veranlassung geschieht die Reinigung sogleich nach einem mit der Schelle gegebenen Zeichen und dem Rufe: Kehrt!

§. 2. Der Gassenkriech und Schlamm aus den Rinnen muß am Abflusse des Munnsteins in dichte Haufen zusammengebracht werden, damit das Aufladen gehörig geschehen könne.

§. 3. Kehricht und Hausunrath dürfen nicht auf die Straße geworfen oder hingekehrt werden, sondern dieser muß in den Häusern bis zum Abholen des Straßen-Mobers in Körben oder Kübeln aufbewahrt, und gleich auf den Rothfarren geworfen werden. Wer die Anwesenheit der Karren veräumt, muß den Hauskehricht bis zum folgenden Abfahrungs-Tage aufheben.

§. 4. Die Fortschaffung des Kehrichts von den Straßen, und des Unraths aus den Häusern geschieht durch die dazu bedungenen Rothfahrer am Mittwoch und Sonnabend gleich nach den Stunden, welche für die verschiedenen Bezirke der Stadt zum Kehren bestimmt sind. Zu dem Ende müssen die Pferde der Rothfahrer mit großen Stocken versehen seyn, um ihre Anwesenheit anzukündigen. Jeder ist alsdann verpflichtet, den Hausunrath auf die Karre zu werfen, wobey der Rothfahrer helfen muß; und verpflichtet, mit einem Besen den Straßen-Unrath auf die Spitze des Rothfahrers zu bringen.

§. 5. Die Reinigung der Gassen zwischen den Häusern muß mit der Reinigung der Straßen verbunden, und der Unrath davon vor Ankunft der Karre auf die Haufen des Straßen-Mobers gebracht seyn.

§. 6. Ueberhaupt sind alle Handlungen verboten, wodurch die Straßen verunreinigt werden, daher dürfen Metzger, Kohlgärber, Färber, Feinwäcker zc. unreines und stinkendes Wasser, und die Abgänge von ihren Gewerben nicht auf die Straße lassen. Eben so ist das Füttern des Zugviehes auf den Straßen und öffentlichen Plätzen außer bey starken Vorspann-Führen verboten. Nicht minder dürfen Scherben von

Glas und Steingut oder Löthzeug auf die Straße geworfen werden; wenn dieß aber durch Zufall veranlaßt wird, ist derjenige verpflichtet, sie zusammen zu bringen und fortzuschaffen, durch welchen sie auf die Straße gekommen sind.

§. 7. Wöchentlich darf nur einmal des Nachts, vom Frentage auf den Sonnabend, zwischen 11 und 3 Uhr das Wasser aus den Mistfälen oder Viehfälen nach der Straße abgelassen, die Rinnen müssen aber gleich nachher mit reinem Wasser nachgespült und gekehrt werden.

§. 8. Wer Dünger auf die Straße legt, muß solchen sogleich auf Laden und im Sommer bis 8 Uhr, im Winter bis 10 Uhr fortzuschaffen, auch die Straße gleich wieder abspülen und reinigen.

Auch muß derjenige, welcher Dünger, sonstigen Unrath oder Schutt fährt, sein Fuhrwerk so einrichten, daß nichts herabfallen kann. Wird dieses nicht beobachtet, so muß der Eigenthümer des Fuhrwerks bey der verwirkten Strafe den ganzen Weg sofort auf seine Kosten reinigen.

§. 9. Aus den Fenstern Flüssigkeiten zu schütten, oder feste Körper auf die Straße zu werfen, ist verboten. Eben so wenig dürfen Eis, Schnee oder Scherben vor die Hausthüren geworfen werden. Jeder Hausbewohner, vor dessen Hause dergleichen Sachen gefunden werden, ist verbunden, solche ohne Aufschub wegzuschaffen, in so fern er den Thäter nicht Anzugeben vermag.

§. 10. Abtritte sollen nicht anders als zur Nachtzeit zwischen 11 und 3 Uhr in den Monaten November, December, Januar, Februar und März gereinigt, und der Unrath gleich aus der Stadt geschafft werden, in so fern solcher nicht auf der Stelle in Gärten benützt werden kann.

Hievon wird jedesmal vorher den Nachbarn und dem Polizey-Urtheil Anzeige gemacht, und die Erlaubniß dazu von dem letztern unentgeltlich erteilt.

In die Ka, in Bommeln oder Privat-Abflüssen darf dieser Unrath nicht gebracht, noch todttes Vieh oder sonstiger Unrath hineingeworfen werden.

§. 11. Die in einigen Coden dergestalt angebrachten Abtritte, daß der Unrath daraus beständig auf die Straße abfließt, sind fortzuschaffen. Coden, Bommeln und andere Unraths-Kanäle müssen mehrmals im Jahre gereinigt werden.

U b s c h n i t t II.

Wegsamkeit der Straßen.

§. 12. Im Winter müssen die Rinnsteine täglich aufgeräumt werden, damit das Wasser freien Abzug hat.

§. 13. Bey hartem Frost müssen die Brauer und Branntweinbrenner, Färber, so wie alle Fabrikanten, welche viel Wasser gebrauchen, das bey ihrem Gewerbe abgehende Wasser entweder auffangen, oder solche Vorkehrungen treffen, daß die Wasserabgänge die Nachbarn nicht belästigen, noch daß das Ueberströmen derselben aus den Rinnsteinen auf die Straße geschieht.

§. 14. Bey eintretender Glätte muß jeder Hauseigenthümer oder sonstiger Ruhnieser, Sand oder Asche u. auf die Gasse streuen, um sie gangbar zu erhalten. Glattschabenen auf Straßen und Kirchhöfen müssen gleich zerstört werden.

§. 15. Niemand darf irgend etwas auf der Straße so aufstellen, oder irgend ein Geschäft vornehmen, wodurch der Weg gesperrt wird. Auch selbst minder hinderliche Gegenstände dürfen nicht über Nacht ohne polizeyliche Erlaubniß und hinreichende Erleuchtung stehen bleiben.

Gastwirthe, Sattler, Stellmacher u. oder wer sonst in die Nothwendigkeit gesetzt ist, ein Fuhrwerk über Nacht auf der Straße zu lassen, der muß, wo möglich, die Deichsel aufrecht stellen und besetigen, und das Fuhrwerk die Nacht hindurch erleuchten. Kann die Deichsel nicht in die Höhe gebracht werden, so muß am Ende derselben eine Laterne, welche die ganze Nacht hindurch brennt, angehängt werden.

§. 16. Auf den Straßen darf nur, wo es an nöthigem Hofraum fehlt, und ohne Versperrung der Passage Holz abgeladen und klein gemacht werden, es muß aber vor Nacht fortgeschafft seyn.

§. 17. Der Bürgersteig darf nicht durch Kellerhälse, Gitterwerk, vorgebaute Treppen oder Aushänge-Schilder, hohe Einfahrten, Schutzsteine, Prellpfähle oder andere Vorrichtungen, welche der Eigenthümer zu seinem Nutzen oder seiner Bequemlichkeit trifft, verengt oder gehemmt werden. Auch dürfen die Fußwege darauf nicht beritten, befahren oder durch Bauholz oder sonstige Effecten unwegsam gemacht werden.

§. 18. Die unter dem Bogen sitzenden Obst- und andere Händler dürfen ihre Waaren nur zwischen den Pfeilern aufstellen. Waarenbänke werden so wenig unter dem Bogen, als auf den Straßen geduldet. Die vor den Häusern besetzten Sitze sind nur dann gestattet, wenn sie der Länge nach daran besetzt sind, und die Passage nicht hindern.

§. 19. Die Bewohner der Häuser unter dem Bogen müssen bey dem Deffnen der Kellerthüren am Tage solche Sperrungen anbringen, daß die vorübergehenden Personen ohne Gefahr vorbeys kommen können. Abends und Nachts darf dieses nie ohne gehörige Beleuchtung und Sperrung des gewöhnlichen Fußweges geschehen.

§. 20. Abbruch von Gebäuden, so wie Neubauten oder Veränderungen der äußern Form der Vorbergebäude, oder des Straßenpflasters dürfen nicht ohne Genehmigung des dirigirenden Bürgermeisters unternommen werden. Die Bauherren und Werkmeister verfallen, wenn sie dagegen handeln, in die gesetzliche Strafe.

§. 21. Baumaterialien, Bauschutt, Baumstümpfen, welche während der Dauer des Baues mit Vorwissen der Polizeybehörde vor dem Bauplatz auf der Straße sich befinden, dürfen nie die Passage oder den Lauf des Rinnsteins hemmen. Das Lehmschlagen auf den Straßen ist gänzlich verboten.

Bauschutt muß in der Regel jeden Tag abgefahren werden. Wo derselbe aber, so wie andere Baumaterialien mit polizeylicher Erlaubniß über Nacht liegen bleibt, muß die Stelle die ganze Nacht hindurch erleuchtet werden.

Nicht Tage nach beendigtem Bane muß die Straße von aller Unsauberkeit gereinigt, und das etwa beschädigte Pflaster hergestellt seyn.

§. 22. Den beladenen Wagen und Kutschen müssen alle leere oder nur mit Personen besetzte Fuhrwerke weichen; begegnen sich zwey leere oder leichte Wagen, so weicht ein jeder zur Hälfte rechts. Kann ein Fuhrwerk dem andern nicht ausweichen, so muß dies von Bestem ganz geschehen.

§. 23. Wo nur ein Wagen fahren kann, da muß der andere in schicklicher Entfernung halten, bis dieser vorüber ist. Derjenige, welcher den andern zuerst gewahr wird, muß halten.

§. 24. Jeder Lastwagen muß dem hinter ihm fahrenden schnelleren Fuhrwerke auf ein gegebenes Zeichen, wo es der Raum gestattet, ausweichen.

Beym Vorfahren am Schauspielhause muß über die entgegengesetzte Straße abgefahren werden; beim Abholen ist der Haltpfad für die Wagen auf dem freyen Plage vor der evangelischen Kirche, wohin durch die Hofgasse aufgefahren wird.

† Auf das von einem Gensd'armen oder Polizeysergeanten gegebene Zeichen zum Vorfahren können zwey Wagen aber nicht neben einander vorfahren.

A b s c h n i t t III.

Einrichtung und Erhaltung der an den Straßen befindlichen Gebäude und Anlagen. Verhütung der Beschädigungen und Verunstaltungen.

§. 25. Die an öffentliche Straßen und Plätze stoßenden Gebäude und Anlagen müssen in haultlichem Stande erhalten, und dürfen ohne Erlaubniß der Polizei nicht geändert noch gar zerstört werden.

§. 26. Verfümmt der Einwohner jene Verpflichtung, so daß der Einsturz des Gebäudes oder Gefahr durch den Untergang der Anlage für das Publikum zu fürchten ist, so muß er außer der verwirkten Strafe durch Zwangsmittel zur nothwendigen Reparatur angehalten werden.

§. 27. Dachrinnen müssen mit Abfallröhren bis zum Pflaster und eben so die Küchen-Spülsteine versehen seyn. Kein Tropfenfall von den Dächern darf auf die Straße oder Fußwege unmittelbar fallen, sondern dieser muß in eine Rinne aufgefangen und durch ein Leitrohr abgeführt werden.

Beym Aufbauen alter Giebel müssen die Ueberstöcke da, wo sie noch vorhanden sind, fortgeschafft werden. Wetterdächer dürfen nur unter Genehmigung des dirigirenden Bürgermeisters angelegt werden.

Ofenrösten dürfen nicht auf die Straße geführt, und wo dieses bey bestehenden Anlagen dieser Art nicht abzuändern ist, oder keine Nothkosten nach der in der Gesefsammlung vom Jahre 1822 St. S. No. 703. enthaltenen Instruktion angebracht werden können, darf nichts in diesen Oefen gebrannt werden, was einen übeln Geruch verursacht.

§. 28. Die an der Ka wohnenden Eigenthümer oder welche Grund-

stücke daran besitzen, sind verpflichtet, die Ufer derselben durch Abschlungen fest, und im guten Stande zu erhalten.

§. 29. Waschbänke und Fußtritte müssen binnen den Ufern angelegt werden, und sind nur in der Art gestattet: daß dadurch dem Flusse in seinem Laufe kein Aufenthalt geschieht. Jeder Einbau, wodurch der Fluß in seinem Strome beschränkt wird, soll sofort auf Kosten des Bauherrn weggeräumt werden.

§. 30. Sobald eine Flut zu besorgen ist, müssen die Müller an der St. Georg Commende, an der Steinbrücken Mühle und dieser auch in der feineren Wasserwehre am Spiekerhof, so wie der Enlingmühle, so viele Schleusen ziehen, als nöthig ist, das Wasser fortzuschaffen, und dürfen sie erst nach erhaltener Erlaubniß der Polizeybehörde wieder zusehen. Jeder Müller, welcher hierin säumig oder widerpensig ist, soll gestraft, die Schleusen auf seine Kosten gezogen, und auf seine Kosten Wache dabey gestellt werden. Der Müller der oberhalb liegenden Biedmühle ist verpflichtet, wenn er die Flutschleusen zieht, sogleich den dirigirenden Bürgermeister zu benachrichtigen.

§. 31. An offenen Straßen, Gassen und öffentlichen Plätzen oder an dem ehemaligen innern Stadtgraben und Stadthoren sollen keine Viehkälle, Mistfalle, Düngerhaufen, Kloaken und Abtritte geduldet, sondern fortgeschafft werden.

Die über die Ka hängenden, von der Straße sichtbaren Abtritte müssen binnen Jahres Frist fortgeschafft oder in den eigenen Grund zurückgezogen, andere bis auf den gewöhnlich niedrigsten Wasserstand mit Brettern bekleidet werden.

§. 32. An den Straßen und öffentlichen Plätzen oder auf und an der Promenade um die Stadt und auf dem neuen Plage dürfen keine Wassertücher, Färbeleinwand, Wäsche, Felle, oder Betten und andere Sachen ausgehängt, niedergelegt oder gestellt werden. Die bisher zum Bleichen angewiesenen Plätze sind davon ausgenommen. In den Fußwegen der Promenade darf nicht geritten oder gefahren werden. Lastwagen durch die Fahrwege der Promenade zu führen, oder Vieh dadurch zu treiben, ist untersagt.

A b s c h n i t t IV.

Ruhe- und Sicherheits-Maafregeln.

§. 33. Alle grobe Unsittlichkeiten auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen haben augenblickliche Verhaftung und Bestrafung zur Folge.

§. 34. Muthwillige Ruben, welche auf den Straßen Lärm machen, Fenster einwerfen oder Unsittlichkeit verüben, haben angemessene Züchtigung, Gefängniß, oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 35. Lärmende, unanständige Musik zur Nachtzeit auf öffentlicher Straße ist verboten. Maskeraden und öffentliche Aufzüge dürfen ohne vorher eingeholte Polizey-Genehmigung nicht statt finden.

§. 36. Niemand darf ohne Erlaubniß der Polizey geschriebene oder gedruckte Anzeigen öffentlich anschlagen oder aushängen.

§. 37. Das Betteln auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und in den Häusern wird mit Einsperrung und Strafarbeit auf besondere Vorschriften bestraft.

§. 38. An Sonn- und Feiertagen ist während des Gottesdienstes aller Handel und Schank, so wie Schlittenfahrten und sonst alles, was öffentlichen Geräusch verursacht, verboten.

§. 39. Niemand darf auf den Straßen, so wie in bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, schneller als in kurzem Trabreiten oder fahren.

§. 40. Auf Brücken, in engen Straßen und Gassen, beym Einbiegen in andere Straßen, und überall, wo die Passage durch großen Zusammenfluß von Menschen verengt wird, ist nur erlaubt, im Schritt zu reiten oder zu fahren.

§. 41. Reiter und Fahrer müssen alte und gebrechliche Leute, so wie Kinder und Betrunkene ohne Ausnahme durch den lauten Zuruf: *Platz da!* vor der Gefahr warnen, und bey verzögerter Entfernung so lange halten, bis letztere erfolgt ist. Der Kutscher, welcher den Zuruf: *Platz da!* unterlassen, soll deshalb schon verantwortlich seyn, wenn er auch sonst nicht durch ein zu schnelles Fahren einen Unglücksfall verursacht hat.

§. 42. Die Fußgänger sind schuldig, auf solchen Zuruf gehörig zu achten, und dem Wagen und Reiter zeitig auszuweichen. Wer muthwillig es versuchen mögte, des erhaltenen Zurufs ungeachtet im Wege zu bleiben, und so die Fahrenden aufzukalten, soll gleichfalls zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 43. Kleine Kinder sollen nicht ohne Aufsicht auf die Straße gelassen, und das freye Herumläufen auf der Straße, so wie das Sitzen und Liegen auf derselben nicht gestattet werden.

§. 44. Es ist nur erlaubt, mit Einem Handpferde zu reiten. Ueberhaupt müssen diejenigen, welche Pferde an der Hand führen, dieselben jederzeit kurz am Saume halten, und wenn das Pferd zu schlagen gewohnt ist, die Vorbeygehenden in Zeiten warnen.

§. 45. Beym Fahren, Reiten und Führen der Pferde muß die Aufsicht über diese so geführt werden, daß sie immer in Gewalt der Fahrer bleiben.

§. 46. Auch die auf öffentlichen Straßen und Plätzen angespannt oder angeschirrt stehenden Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Wer sich von seinen Pferden zu entfernen göndlichet ist, darf nicht eher dazu schreiten, bis er die Aufsicht darüber einer andern tüchtigen Person übertragen hat; kann er aber einen Stellvertreter in der Eile nicht schaffen, so bleibt er nur von Strafe verschont, wenn er außer dem Anbinden der Peine an die Arme der Weichsel, die Zugpferde absträngt, und das Hüfterholz von den Vorderpferden abgehängt hat, auch weiter kein Schaden durch seine Entfernung entstanden ist.

Ist aber dennoch durch die ohne Aufsicht stehenden Pferde ein Unglück entstanden, so muß er nicht nur den Schaden davon ersetzen, sondern auch die verwirkte Strafe leiden.

§. 47. Das Fahren in Schlitten oder Kutschen, wenn Schnee gefallen, ohne Schellen oder Glocken, ist verboten. Auch müssen alle

schnell fahrende Kutschen und Fuhrwerke Abends und Nachts mit Laternen versehen seyn. Kutschen und Wagen ohne Laternen dürfen am Abend und in der Nacht nur Schritt fahren.

§. 48. Das Einfahren junger oder noch nicht eingespannt gewesener Pferde innerhalb der Stadt ist verboten.

§. 49. Nur diejenigen Schmiede, welche gegenwärtig im Besitze von Häusern ohne Hofraum sind, dürfen das Pferde-Beschlagen auf der Straße verrichten.

§. 50. Böse und bissige Hunde, so wie hixige Hündinnen dürfen nicht auf die Straße gelassen, sondern müssen unter Aufsicht gehalten werden. Doggen, Messgerhunde, und große Windspiele müssen mit Maulkörben versehen seyn.

§. 51. Hunde, welche ohne das vorschriftsmäßige Halsband und Hundzeichen auf der Straße herumlaufen, sollen als herrenlos betrachtet, unverzüglich getödtet, und die Eigenthümer, wenn sie auszumitteln sind, gestraft werden.

§. 52. Schweine und Federvieh dürfen nicht in die Straßen gelassen werden. Schlachtungen auf den Straßen vorzunehmen, ist durchaus untersagt.

§. 53. Wenn durch Bauten die Straße beengt, oder die Passage gefährlich gemacht wird, so müssen die Baustellen befriediget und nächtlich erleuchtet werden.

§. 54. Bey Dach- und Handreparaturen sind Warnungszeichen durch ein herabhängendes Kreuz anzubringen.

§. 55. Niemand darf ohne hinreichenden Schutz Sachen vor die Fenster stellen, oder am Hause anbringen, die herabfallen können.

Auch müssen Thorwege, Thüren und Fensterladen, wenn sie nach der Straße ausgehen, stets an die Mauer geklammert werden.

§. 56. Die mit Erlaubniß der Polizey von den Hauseigenthümern nach den feinsten geleiteten Hofrinnen, ingleichen die Brücken vor den Häusern und Kellertüren, unter dem Bogen müssen stets von den Eigenthümern in gehörigem Stande erhalten werden.

§. 57. Das Tabakrauchen auf den Straßen, in den Buden, beym Arbeiten der Tagelöhner bey Dach- und Boden-Reparaturen, und an allen Feuer-gefährlichen Orten ist verboten.

§. 58. Niemand darf sich in einer Wunde eines Kohlentopfes ohne gehörig verschlossenen Deckel oder einer Feuerstube bedienen.

§. 59. Mit brennendem Lichte oder mit glühenden Kohlen auf einer unbedeckten Schippe darf nicht über die Straße, und eben so wenig mit Licht ohne Laterne auf Boden und in Ställe gegangen werden. Schlittenfahrten oder sonstige Aufsüge mit brennenden Pechfackeln sind nur mit Erlaubniß der Polizey gestattet.

§. 60. Auf freyen Plätzen in der Nähe von Gebäuden darf kein Feuer angemacht werden.

§. 61. Spiegel dürfen nicht unverhüllt über die Straße getragen, noch dergestalt in oder an den Häusern angebracht werden, daß durch die abprellenden Sonnenstrahlen das Gesicht geblendet, oder Pferde scheu gemacht werden können.

§. 62. Das Schießen oder Abbrennen von Feuerwerken auf den

Straßen, in Häusern, in Stadtgärten, in den Promenaden und deren Nähe, und in der Gegend von Gebäuden, von Stadthoren und andern von Menschen besuchten Orten ist verboten. — Der Wirth, in oder aus dessen Hause geschossen wird, bleibt für diesen Unfug so lange verantwortlich, bis der Thäter ausgemittelt worden ist.

§. 63. Das Schießen mit Armbrüsten, Blaseröhren, Windbüchsen, das Steinwerfen aus Schleudern, und Keiſſchlagen ist auf der Straße und den öffentlichen Plätzen verboten. Außer der verwirkten Strafe werden die gefährlichen Werkzeuge fortgenommen.

§. 64. An Tagen bey öffentlichen Feierlichkeiten und Festen darf sich bey dem Dunkelwerden niemand, der dazu nicht berechtigt ist, mit einem Feuergewehr auf öffentlicher Straße oder vor seiner Hausthür betreten lassen.

§. 65. Es ist verboten, Stillets, Stockdegen, oder sonst verborgene Gewehre zu führen.

A b s c h n i t t V.

Folgen der Uebertretung dieser Ordnung.

§. 66. Eltern, Erzieher, Vormünder, Herrschaften und Meister sind wegen Uebertretung ihrer Kinder, Pflegbefohlenen, ihres Gesindes, ihrer Gesellen, und Lehrlinge verantwortlich, wenn sie die schuldige Aufsicht versäumt haben, oder nicht nachweisen können, wer von ihren Untergebenen die Uebertretung begangen hat.

§. 67. Jede Verletzung und Uebertretung der von §. 1 bis 65 gegebenen Vorschriften zieht eine polizeiliche Strafe nach sich, wenn damit kein vorsätzliches, oder schuldbares Verbrechen verknüpft, oder durch die Verletzung derselben kein solcher Schaden entstanden ist, wodurch die Sache sich zur gerichtlichen Untersuchung eignet.

Die Verleger, oder Uebertreter verfallen darauf mit Ausnahme des §. 1., wo eine Strafe von 5 Sgr. in Anwendung kommen kann, in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Rthl. außer dem Schadenersatz nach der Größe ihrer Schuldbarkeit, und Gefahr für das Publicum.

Bei Unvermögenden tritt Verwandlung der Geld- in Arreststrafe ein.

§. 68. Diese Strafe kann bey Verletzungen der Vorschriften §§. 17, 19, 20, 27, 28, 30, 34, 36, 46, 48, 50, 56, 59, 60, 62, 63, 65 von 5 Rt. bis auf 50 Rt. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, in so fern das A. E. R. schon höhere Strafe festsetzt, oder in so fern erschwerende Umstände eintreten, und die Königl. Regierung das Strafresolüt bestätigt haben wird, erhöht werden.

§. 69. Allen Polizey-Offizianten und Gensd'armen ist die strengste Aufsicht zur Pflicht gemacht, und wird ihnen die Hälfte von allen Geldstrafen überwiefener Denunziations-Fälle zugesichert.

Münster den 5ten August 1824.

Der Bürgermeister,
v. Münstermann.

Nr. 74.

Brand-Ordnung

für die Stadt Münster, vom 31. Dez. 1827.

Zu Erwägung, daß die für die hiesige Stadt im Jahre 1770 erlassene Brand-Ordnung, so wie die allgemeine Bergische Feuer-Ordnung vom 5ten September 1807 der gegenwärtigen städtischen Verfassung nicht mehr entspricht; daß seit dieser Zeit mehrere nützliche Erfindungen und Erfahrungen gemacht sind, welche andere Mittel und Kräfte, um Feuergefahr zu verhüten und ihr zu begegnen, erfordern, und daß mehrere darauf sich gründende neuere Verordnungen erlassen worden sind; und endlich in Erwägung, daß dem so rühmlich sich bewährten Bestreben der hiesigen Einwohner, ihren Mitbürgern zur Zeit der Gefahr nach ihren Kräften möglichst beizustehen, ein geregelttes Verfahren, vorgezeichnet werde, wie sie solches einzeln und in Verbindung mit dem Ganzen erfolgreich bewahren können: ist eine Revision der ältern Brand-Ordnung nöthig gefunden, und nach den jetzt bestehenden Gesetzen und Verordnungen Folgendes entworfen, welches mit Genehmigung des königlichen wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten Frhr. von Wincke Excellenz hiemit von Publication an, als interimistische Feuer-Ordnung für die hiesige Stadt gelten soll.

A b s c h n i t t I.

Vorsichtsmaßregeln, um der Entstehung eines Feuers vorzubeugen.

§. 1. Jeder Einwohner ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Thatun oder seine Veranlassung kein Feuerschaden entstehe. Es wird daher auf die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 1510 bis 1570. hingewiesen.

§. 2. Jeder Einwohner ist deshalb verpflichtet Sorge zu tragen, daß auch seine Kinder, Gesinde und Hausgenossen vorsichtig mit Feuer und Licht umgehen, und wo Ermahnungen nicht fruchten, der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§. 3. Das Tabakrauchen ist auf Straßen und an allen Orten, wo leicht feuerfangende Materialien aufbewahrt werden, in Ställen, Scheunen, auf Stroh- und Kornböden, in den Werkstätten, wo Holzsaßen bearbeitet werden, in Waaren-Magazinen, beim Einfahren der Feldfrüchte und des Heues, beim Dachdecken, und überhaupt an allen gefährlichen Orten verboten.

§. 4. Wer sich auf Speichern, Hausböden, in Scheunen und Ställen, oder andern Behältern, wo feuerfangende Sachen zu seyn pflegen, des Lichts bedienen muß, darf diese Orte nur mit einer wohl verschlossenen Leuchte von Blech betreten, und damit den brennbaren Gegenständen nicht zu nahe kommen. Laternen von Papier, Blasen oder Holz